

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 29. November 2022
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 29. November 2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Verlängerung der Ballungsraumzulage nach Anlage 15 AVR-Bayern

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 29. November 2022 gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 30. März 1977 (KABI S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2019 (KABI 2020 S. 5), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Abs. 1 ARRG veröffentlicht wird:

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung („Ballungsraumzulage“) für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen, Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen gem. Anlage 15 AVR-Bayern in Kraft getreten zum 1. Januar 2020 durch Beschluss der ARK-Bayern vom 02. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

In § 6 der Anlage 15 AVR-Bayern wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Begründung:

Die Gewährung der Ballungsraumzulage für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen, Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen gem. Anlage 15 AVR-Bayern ist derzeit gem. § 6 Anlage 15 AVR-Bayern bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Die Verlängerung des Geltungszeitraums ist für eine weitere Gewährung daher geboten.